



**Universität Bern**

**Rekurskommission**

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4  
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94  
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

**Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 19. Juni 2001 i.S. X. gegen RWW-Fakultät (B 15/01)**

- 1. Es ist Sache derjenigen Fakultät, die ausserfakultär erbrachte Studienleistungen anzuerkennen hat, über die Anerkennung dieser ausserfakultären Studienleistungen zu befinden (Bestätigung der Rechtsprechung, E. 3a). Dies schliesst allerdings nicht aus, dass dabei auf die Hilfe der „Gastfakultät“ zurückgegriffen wird, damit eine rechtsgleiche Anerkennungspraxis überhaupt erst möglich wird.*
- 2. Das Beharren auf der Ausstellung einer „Äquivalenzklärung“ für Studienabschlüsse, die nach verschiedenen Reglementen abgeschlossen wurden, stellt überspitzten Formalismus dar, wenn die Gleichwertigkeit von Studienleistung von der „Heimfakultät“ relativ einfach auch selbst festgestellt werden kann (E. 3a).*
- 3. Es verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn sich ein Nebenfachabschluss nach RSP 1993 mit einem Abschluss nach RSP 1999 als gleichwertig erweist, für diesen aber 36 SWS und für jenen nur 24 SWS angerechnet werden (E. 3 und 4).*

Sachverhalt (gekürzt):

X. studiert an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RWW-Fakultät) Betriebswirtschaftslehre im Hauptfach. Im ersten Nebenfach hat er Deutsche Sprachwissenschaft an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (Phil.-hist. Fakultät) gemäss RSP 1993 abgeschlossen. Die RWW-Fakultät rechnete ihm für dieses Nebenfach 24 SWS an. Erste Nebenfächer, die an der Phil.-hist. Fakultät gemäss RSP 1999 abgeschlossen wurden, rechnet die RWW-Fakultät mit 36 SWS an. Die RWW-Fakultät erklärte sich bereit, X. für seinen Nebenfachabschluss 36 SWS anzurechnen, wenn er eine Äquivalenzklärung der Phil.-hist. Fakultät vorlegen könne, die die Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach RSP 1993 und nach RSP bestätigt. Die Phil.-hist. Fakultät war indessen nicht bereit, eine solche Erklärung auszustellen, weshalb die RWW-Fakultät das Gesuch von X. um Anrechnung von 36 SWS abwies. Gegen diese Verfügung führte X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern.

### Aus den Erwägungen:

2. Der Beschwerdeführer studiert Betriebswirtschaftslehre im Hauptfach an der RWW-Fakultät und hat an der Phil.-hist. Fakultät als erstes Nebenfach „Deutsche Sprachwissenschaft“ gemäss Reglement über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Phil.-hist. Fakultät der Universität Bern vom 14. Dezember 1992 (RSP 1993) abgeschlossen. Für ihn gilt damit in erster Linie das Reglement über die Hauptfachstudien Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 5. Dezember 1979 (Reglement BWL/VWL). Für die Anerkennung ausserfakultärer Nebenfächer sind somit die Art. 9 und 10 des Reglements BWL/VWL massgebend. Art. 9 Abs. 2 lit. d bestimmt folgendes:

<sup>2</sup> Die Zahl der Semester-Wochenstunden, die in den einzelnen Fächern anerkannt werden, ist nach unten und oben beschränkt; in die nachstehend angeführten Stundenintervalle werden Lizentiatsarbeiten nicht eingerechnet:

....

d. Ausserfakultäre Nebenfächer

- 24 Semester-Wochenstunden (ohne gesonderte Bewilligung der Stundenzahl durch die Abteilung)
- mindestens 24 und höchstens 36 Semester-Wochenstunden (mit gesonderter Bewilligung der Stundenzahl durch die Abteilung).

Art. 10 des Studienreglements BWL/VWL lautet wie folgt:

#### **Art. 10 Ausserfakultäre Fächer**

<sup>1</sup> Auf die Gesamtleistung des Hauptstudiums können mit Bewilligung der Abteilung auch Leistungsnachweise aus ausserfakultären Lehrveranstaltungen an der Universität Bern für höchstens 24 Semester-Wochenstunden angerechnet werden.

<sup>2</sup> Mit Bewilligung der Abteilung kann ein ausserfakultäres Fach als Nebenfach zugelassen werden.

<sup>3</sup> Für ausserfakultäre Fächer bestimmt die Abteilung, welchen Anforderungen die Leistungsnachweise zu genügen haben.

Art. 10 Abs. 1 des Reglements BWL/VWL lässt sich entnehmen, dass die Abteilung grundsätzlich nur ausserfakultäre Studienleistungen im Umfang von insgesamt 24 SWS zulassen kann. Geht es um die Anerkennung eines *Nebenfachs*, muss die Zulässigkeit des Fachs ausdrücklich von der Abteilung bewilligt werden (Art. 10 Abs. 2), wobei bei einer positiven Entscheidung der Abteilung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. d automatisch auch 24 SWS ohne spezielle Bewilligung angerechnet werden. Ein Nebenfach kann gemäss derselben Bestimmung mit einer speziellen Bewilligung in Abweichung von der allgemeinen Höchstgrenze indessen sogar mit 36 SWS angerechnet werden. In welchen Fällen 36 SWS angerechnet werden können, ist in den im vorliegenden Fall anwendbaren Reglementen nirgends geregelt.

3. Aus den Akten ergibt sich, dass die RWW-Fakultät offenbar die Praxis pflegt, erste Nebenfächer, die an der Phil.-hist. Fakultät gemäss RSP 1993 abgeschlossen wurden, grundsätzlich mit 24 SWS anzurechnen, solche die nach RSP 1999 abge-

schlossen wurden, hingegen mit 36 SWS. Der Abteilungsvorsteher der Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung begründet diese unterschiedliche Anrechnungspraxis der beiden Abschlüsse mit den Umrechnungsregelungen, die in den im Sommer 2000 von der RWW-Fakultät verabschiedeten neuen Studienreglementen festgehalten seien: Zwei ECT-Punkte entsprächen nach dieser Regelung grundsätzlich einer SWS. Da aber gemäss den noch geltenden Studienreglementen maximal 36 ausserfakultäre SWS angerechnet würden, könnten für die 90 ECT-Punkte eines nach RSP 1999 abgeschlossenen Nebenfachs auch nur maximal 36 und nicht 45 SWS angerechnet werden. Es entziehe sich indessen der Kenntnis der RWW-Fakultät, ob ein Abschluss nach RSP 1993 gleichviel wert sei wie ein Abschluss nach RSP 1999. Die Abteilung sei darum nur bereit, einen Abschluss nach RSP 1993 auch mit 36 SWS anzurechnen, wenn eine Äquivalenzerklärung vorliege, die festhalte, dass die Abschlüsse nach RSP 1993 und nach RSP 1999 gleichwertig seien. Das Dekanat der Phil.-hist. Fakultät untersagte indessen den einzelnen Instituten, weiterhin solche Äquivalenzerklärungen auszustellen und teilte dem akademischen Direktor mit Schreiben vom 27. März 2001 mit, es sei „nach Urteilen der Rekurskommission nicht statthaft“, solche „hypothetischen“ Anerkennungen auszustellen.

a) Wie die Rekurskommission im Entscheid B 9/00 vom 4. Oktober 2000 ([http://www.rekom.unibe.ch/B9\\_00\\_w.pdf](http://www.rekom.unibe.ch/B9_00_w.pdf), E. 2c), S. 3 f.) bereits festgehalten hat, ist es Sache derjenigen Fakultät, die ausserfakultär erbrachte Studienleistungen anzuerkennen hat, über die Anerkennung dieser ausserfakultären Studienleistungen zu befinden. Dies schliesst allerdings nicht aus, dass dabei auf die Hilfe der „Gastfakultät“ zurückgegriffen wird, damit eine rechtsgleiche Anerkennungspraxis überhaupt erst möglich wird. Die Phil.-hist. Fakultät hätte sich demnach ohne die Kompetenzen der RWW-Fakultät zu beschneiden, auf Gesuch der RWW-Fakultät hin zu Äquivalenzen von verschiedenen Studienleistungen äussern können, soweit ein Vergleich überhaupt möglich ist. Dies wäre auch sinnvoll, da es der RWW-Fakultät nur erschwert möglich ist, verschiedene Abschlüsse der Phil.-hist. Fakultät inhaltlich und umfangmässig miteinander zu vergleichen.

Es ist jedoch nicht einsichtig, warum die RWW-Fakultät davon ausgeht, dass ein nach RSP 1993 abgeschlossenes erstes Nebenfach nach RSP 1993 per se einen geringeren Umfang und Inhalt aufweisen soll als ein nach RSP 1999 abgeschlossenes erstes Nebenfach. Um mit dieser Praxis nicht den Grundsatz der allgemeinen Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV zu verletzen, müsste die RWW-Fakultät unter den hier massgebenden Verhältnissen in der Lage sein, schlüssig darzutun, warum die beiden Abschlüsse nicht insgesamt gleichwertig sein sollen. Im übrigen wäre es überspitzt formalistisch, auf einer solchen Erklärung zu beharren, wenn die Uneinigkeiten über die Zulässigkeit einer solchen Äquivalenzerklärung nicht gelöst werden konnten und sich aus den Unterlagen und Reglementen die Gleichwertigkeit auch für die RWW-Fakultät feststellen lässt.

Auch wenn ein Vergleich der unter Geltung des RSP 1993 erbrachten Studienleistungen mit denjenigen nach RSP 1999 nicht eins zu eins möglich ist, so erlaubt doch der Art. 24 RSP 1999 einen solchen Vergleich relativ genau vorzunehmen. Art. 24 RSP 1999 nennt die einzelnen Lehrveranstaltungen und deren Bemessung mit ECT-Punkten.

b) Der Beschwerdeführer legt in seiner Beschwerde vom 19. Mai 2001 im einzelnen dar, welche Studienleistungen er an der Phil.-hist. Fakultät unter Geltung des RSP 1993, welches noch keine Bemessung mit ECT-Punkten kannte, erbracht hat. Er kommt dabei in analoger Anwendung von Art. 24 RSP 1999 auf 100 ECT-Punkte, also 10 ECT-Punkte mehr als gemäss Art. 23 Abs. 3 RSP 1999 für den Abschluss eines ersten Nebenfachs erforderlich sind.

Ein nach RSP 1993 abgeschlossenes Grundstudium rechnete die Phil.-hist. Fakultät bei Studierenden, die gemäss Übergangsbestimmungen auf das RSP 1999 wechseln konnten, gemäss E-Mail des Dekanats vom 14. Juni 2001 grundsätzlich mit 60 ECT-Punkten an, sofern bei der Überprüfung ein Grundstudium als abgeschlossen anerkannt wurde. Diese 60 ECT-Punkte entsprechen gemäss den Musterstudienplänen des Germanistischen Instituts den gemäss RSP 1999 im Grundstudium zu erbringenden Studienleistungen im ersten Nebenfach. Der Beschwerdeführer hat das Nebenfach an der Phil.-hist. Fakultät abgeschlossen. Voraussetzung dafür war, dass das Grundstudium zuvor abgeschlossen wurde. Dieses kann somit analog dieser Praxis mit 60 ECT-Punkten bewertet werden. Im Hauptstudium besuchte der Beschwerdeführer zwei Hauptseminare, die gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. c RSP 1999 mit je 7 ECT-Punkten bewertet würden, vier Vorlesungen, die gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. g RSP 1999 einen Wert von je 3 ECT-Punkten hätten, und ein Hauptseminar ohne schriftliche Arbeit, das nach angeblicher Aussage des Studienberaters Germanistik mit 4 ECT-Punkten bewertet würde. Die Lizentiatsprüfung, die der Beschwerdeführer am 28. März 2001 abgeschlossen hat, würde gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. d RSP 1999 mit 10 ECT-Punkten bewertet. Sämtliche der genannten Studienleistungen sind durch Eintragungen (inkl. Testate) im Testatbuch belegt. Zählt man diese ECT-Punkte zusammen, kommt man selbst ohne das Hauptseminar ohne schriftliche Arbeit, bei dem die Bewertung unsicher ist, auf ein Total von 96 ECT-Punkten (60 für Grundstudium, 2 mal 7 für Hauptseminare, 4 mal 3 für Vorlesungen und 10 für die Lizentiatsprüfung), also 6 mehr als für den Abschluss gemäss RSP 1999 erforderlich sind.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz in Art. 8 Abs. 1 BV verbietet, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit ungleich und Ungleiches nach seiner Massgabe gleich zu behandeln (statt vieler BGE 124 I 289 E. 3b S. 292). Nachdem festgestellt werden konnte, dass im vorliegenden Fall der Abschluss des ersten Nebenfachs des Beschwerdeführers sogar einen grösseren Umfang aufweist als ein nach RSP 1999 abgeschlossenes erstes Nebenfach, verstösst es gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn dem Beschwerdeführer dafür weniger SWS angerechnet werden. Die angefochtene Verfügung ist darum aufzuheben, und dem Beschwerdeführer sind für den Abschluss seines ersten Nebenfachs an der Phil.-hist. Fakultät 36 SWS anzurechnen.

**Entscheid rechtskräftig.**